

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

N^o 5.

(Ausgegeben am 7. September 1882.)

16. Regierungs-Verordnung vom 26. August 1882, die dienstlichen Verhältnisse der Gendarmarie betreffend.

Um der bestehenden Gendarmarie eine ihrer Bestimmung mehr entsprechende Verfassung zu geben, wird mit Höchster Genehmigung Sereissimus hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Gendarmarie hat als Ganzes und in Ansehung aller ihrer Mitglieder die Aufgabe, die zuständigen Behörden bei Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Lande zu unterstützen, zur Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und anderen strafbaren Handlungen mitzuwirken, auch für Zwecke der Wohlfahrtpolizei und sonst im Interesse des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe ihrer allgemeinen Dienst-anweisung oder besonderer Anordnungen der kaiserlichen Landesregierung thätig zu sein.

§. 2.

Die Gendarmarie hat militärische Organisation. Sie besteht aus Gendarmen zu Fuß im Rang von Unteroffizieren mit einer der militärischen ähntlichen Bewaffnung und Uniformirung unter der Führung eines Wachtmeisters. In Fällen der Verhinderung desselben wird die Stellvertretung durch kaiserliche Landesregierung bestimmt.

§. 3.

Die der Gendarmarie unmittelbar vorgesetzte Dienst- und Aufsichtsbehörde ist das kaiserliche Landrathsdamt. Anstellungs- und oberste Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Gendarmarie ist kaiserliche Landesregierung. Ihr steht insbesondere auch die Bestimmung der Stations-Bezirke, für welche einzelne Gendarmen thätig zu sein haben, und die Genehmigung zur Vertheilung der Gendarmen über diese Bezirke zu. Von ihr geht ferner die in dem Staatsdienegesetze der Anstellungsbehörde zugewiesene Disciplinargewalt in dem gesetzlich bestimmten Umfange bezüglich des Wachtmeisters und der einzelnen Gendarmen aus.

§. 4.

Ausgeübt wird diese Disciplinargewalt kraft hiermit erteilten allgemeinen Auftrags kaiserlicher Landesregierung durch kaiserliches Landrathsdamt insoweit, als es sich um Ertheilung von Warnungen, Verweisen, um Verfügung von Geldstrafen von 1 bis zu